

Benutzungs- und Gebührensatzung

für die Sporthalle der Boy-Lornsen-Schule Südangeln, Standort Tolk

(veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. 50 vom 16.12.2016, Seiten 607-609)
(1.Nachtrag veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. 48 vom 16.12.2022, Seite 413)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H 2003, S. 112) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Südangeln vom 16. November 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Sporthalle darf nur innerhalb der durch den Hallennutzungsplan oder durch Einzelgenehmigungen zugewiesenen Zeiten durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten genutzt werden.
- (2) Eine Nutzung der Sporthalle innerhalb der Schulferien (Oster-, Sommer-, Herbst-, Winterferien) ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Während der Nutzungszeit muss ein verantwortlicher Übungsleiter oder Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
- (4) Das Rauchen und der Verzehr alkoholischer Getränke ist in der Sporthalle einschließlich der Nebenräume nicht gestattet.
- (5) Die Sporthalle darf nur mit Turnschuhen betreten werden, die nicht auch außerhalb der Halle benutzt werden und die keine Streifen auf dem Hallenboden hinterlassen.
- (6) Bei Ballspielen ist die Verwendung von Wachs grundsätzlich nicht gestattet.
- (7) Die Übungsleiter bzw. Veranstaltungsleiter sind dafür verantwortlich, dass nach Beendigung der Nutzung Halle und Nebenräume aufgeräumt sind, das Licht gelöscht und die Tür verschlossen ist.
- (8) Die Übungsleiter bzw. Veranstaltungsleiter sind verpflichtet, die jeweilige Nutzung im Hallenbuch (Datum, Uhrzeit von / bis, Verein, Sparte, Übungsleiter, Besonderheiten) einzutragen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass eventuelle Verunreinigungen oder Schäden, die bei Betreten der Halle bereits vorhanden sind, in der Spalte „Besonderheiten“ eingetragen werden.
- (9) Der Schulträger kann für besondere Einzelveranstaltungen Ausnahmen von allen Regelungen zulassen.

Die Personenbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen gleichermaßen.

§ 2 Haftung, Schäden

(1) Schäden an den Gebäuden und dem Inventar sind von den Nutzungsberechtigten unverzüglich dem Schulträger anzuzeigen. Dies gilt auch für festgestellte Sicherheitsmängel.

(2) Die Nutzungsberechtigten haften gegenüber dem Schulträger für alle im Zusammenhang mit der Nutzung an Gebäuden und Inventar entstehenden Schäden.

(3) Die Nutzungsberechtigten haften weiter für Schäden, die im Rahmen der Nutzung ihren Bediensteten, Mitgliedern, Besuchern oder sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht für die überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge und Zugangswege. Die Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Schulträger und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Schulträger und dessen Bedienstete oder Beauftragte.

§ 3 Hallennutzungszeiten

(1) Die regelmäßigen Hallennutzungszeiten werden unter Beteiligung der betroffenen Vereine durch den Schulträger zugewiesen.

(2) Die Weitergabe von zugewiesenen Nutzungszeiten an Dritte ist nur mit Zustimmung des Schulträgers zulässig.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Nutzungszeiten besteht nicht. Dies gilt auch für Zeiten, die bereits durch den Hallennutzungsplan oder Einzelgenehmigungen zugewiesen sind. Schadenersatzansprüche wegen entgangener Nutzungszeiten sind daher ausgeschlossen.

§ 4 Einzelveranstaltungen, Sondernutzungen

(1) Im Zusammenhang mit dem sportlichen Übungs- und Wettkampfbetrieb stehende Einzelveranstaltungen, die außerhalb der im Hallennutzungsplan zugewiesenen Zeiten liegen oder die zugewiesenen Zeiten überschreiten, müssen vom Schulträger genehmigt werden.

(2) Die Nutzung der Sporthalle für Sonderveranstaltungen (z.B. kulturelle Veranstaltungen) kann Vereinen und Verbänden auf Antrag vom Schulträger genehmigt werden.

Die Personenbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen gleichermaßen.

(3) Nach Einzel- und Sonderveranstaltungen sind die genutzten Räume aufgeräumt und besenrein zu hinterlassen. Das gilt auch für die sanitären Anlagen.

§ 5 Nutzungsgebühr

(1) Für die Nutzung der Sporthalle und der Nebenräume wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 EUR pro Stunde erhoben.

(2) Grundlage für die Berechnung der Nutzungsgebühr ist der Hallennutzungsplan. Unter Berücksichtigung der Ferienzeiten wird bei einer genehmigten ganzjährigen Nutzung von einer tatsächlichen Nutzungszeit von 9,5 Monaten ausgegangen, bei einer genehmigten halbjährigen Nutzung von 5 Monaten.

(3) Bei Einzel- bzw. Sonderveranstaltungen wird die jeweils genehmigte Nutzungszeit zugrunde gelegt.

(4) Zusätzliche Reinigungskosten bei Einzel- und Sonderveranstaltungen werden nicht erhoben, wenn die genutzten Räume aufgeräumt und besenrein hinterlassen werden.

Andernfalls werden dem Veranstalter die tatsächlich entstandenen Reinigungskosten, mindestens jedoch 100,00 € in Rechnung gestellt.

Hierbei sind die Eintragungen im Hallennutzungsbuch maßgeblich. Wenn in der Spalte „Besonderheiten“ keine Eintragung vorgenommen wurde, wird davon ausgegangen, dass der Verein, der die Halle zuletzt genutzt hat, Verursacher der Verunreinigung bzw. Schäden ist.

§ 6 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Nutzungsgebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten zulässig. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.